



ABWASSERVERBAND GLARNERLAND 8865 BILTEN

Betriebsleitung:
ARA Glarnerland
Tschachenstrasse, 8865 Biltlen
Tel. 055 - 619 21 41
Fax 055 - 619 21 55
e-mail: info@avglarnerland.ch
www.avglarnerland.ch
MWst.-No. 258 663

Buchhaltung:
GLARONIA-TREUHAND AG
Spielhof 14 a, 8750 Glarus
Tel. 055 - 645 29 70
Fax 055 - 645 29 89
e-mail: email@tag.ch
www.glaroniatreuhand.ch

Vorschriften für Direktanschlüsse an den Verbandskanal

A. Allgemeine Bestimmungen

1. **Definition Direktanschluss**
Ein Direktanschluss ist eine Abwassereinleitung in die Verbandsanlagen, der nicht über die in jeder Verbandsgemeinde vorhandenen Messstation zugeführt wird.
2. Die Gemeinden sind auf ihrem Gebiet für die Kanalisationsplanung verantwortlich. Die zuständigen Organe der Verbandsgemeinde haben daher zu prüfen, ob ein Direktanschluss gerechtfertigt ist.
3. Falls bei der Beurteilung eines Baugesuches durch die zuständigen Gemeindeorgane ein Direktanschluss gerechtfertigt erscheint, stellt die Gemeinde ein Anschlussgesuch an die Vorsteherschaft. Die Vorsteherschaft entscheidet endgültig.

Die Gemeinde soll die Baubewilligung erst erteilen, wenn die Bewilligung mit eventuellen Auflagen der Vorsteherschaft vorliegt, damit solche Auflagen in die Baubewilligung integriert werden können.

4. **Gemäss Art. 28** der Verbandsstatuten können Direktanschlüsse nur ausnahmsweise bewilligt werden, d.h. wenn der Anschluss an die Gemeindekanalisation mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden wäre.
5. Einleitungen, die der Direkteinleiter zu seinen Lasten zu bauen und zu unterhalten hat, haben in einen Kontrollschacht des Verbandskanals zu erfolgen.
Sie sind fachgerecht auszuführen.
Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die Abnahme durch einen von der Vorsteherschaft bestimmten Fachmann erfolgt ist.
6. Die Vorsteherschaft erteilt der Gemeinde eine Anschlussbewilligung. Es ist Sache der Gemeinde bzw. Amt für Umweltschutz die Bedingungen in der Baubewilligung festzulegen, damit das einzuleitende Abwasser den gesetzlichen Vorschriften bzw. **Art. 26** der Verbandsstatuten entspricht.
7. **Falls keine separate Abwassermessstation vorgesehen ist, darf dem Abwasser kein Meteor- oder Sickerwasser beigemischt werden.**
8. Bei allen separaten Zuleitungskanälen von Gemeinden und Privaten ist festzulegen, wie das zugeleitete Abwasser zu messen ist.

- Jahrespauschale
- Wasseruhr in Trinkwasserzuleitung
- Separate Messstation



- a) Eine **Jahrespauschale** ist nur in besonderen Fällen zuzulassen.
(Messung aus technischen Gründen nicht möglich)
die Pauschale ist auf 300 m³ pro Wohneinheit festgelegt.
 - b) Für Gewerbebetriebe ist eine **Wasseruhr** vorzuschreiben. Die Gemeinde übermittelt bis **Ende Januar** die Wassermengen des Vorjahres an die Betriebsleitung des Abwasserverbandes Glarnerland.
 - c) Besteht für die Bestimmung der Abwassermenge nach a) oder b) keine Gewähr, so hat der Direktanschiesser auf seine Kosten eine **Messstation** zu bauen und zu unterhalten. Die Messgeräte liefert und installiert der Abwasserverband. Die Anschaffungskosten werden der Gemeinde belastet. Die Ablesung der Messgeräte erfolgt monatlich durch das Personal des AVG.
9. **Gemäss Art. 30.7** der Verbandsstatuten kann für industrielle/gewerbliche Abwässer ein Schmutzstoffbeiwert festgelegt werden, wenn das Abwasser stärker verschmutzt ist als normales häusliches Abwasser. Die Messung der relevanten Werte erfolgt durch ein neutrales Labor
10. Die Kosten für Bestimmung und Überprüfung des Schmutzstoffbeiwertes werden der Gemeinde belastet. Ebenso werden die Kosten für die Nachführung der Pläne des Verbandskanals den Gemeinden belastet.
11. Vertragspartner sind in jedem Fall die betreffende Gemeinde und der Abwasserverband Glarnerland.
Der Abwasserverband erteilt keine Bewilligungen an Private.
Werden durch einen Direkteinleiter Schäden an Verbandsanlagen verursacht, so haftet gegenüber dem Verband in erster Linie die betreffende Gemeinde (Art. 29 der Verbandsstatuten).

B. Administrative Bestimmungen

1. Anschlussgesuch:

Dem Gesuch sind beizulegen:

- Übersichtsplan woraus die Lage des anzuschliessenden Gebäudes sowie der Verbandskanal ersichtlich sind.
- Angabe wie die Abwassermenge erfasst werden kann, gemäss A.8.
- Gebäudeentwässerungsplan mit Längsprofil der Anschlussleitung.
(Abklärung Rückstaugefahr)

2. Anschlussbewilligung

In dieser sind festzuhalten:

- Anschlussort
- Detailzeichnungen für Schachtanschluss
- Bedingungen der Abwassermengenbestimmung
- event. Vorbehalt für Schmutzstoffbeiwert



- Hinweis auf kant. und eidg. Einleitungsbestimmungen
 - Meldepflicht zur Abnahme vor Inbetriebnahme des Anschlusses
 - Hinweis auf Meldung der Wassermenge bei Wasserzählern durch die Gemeinde
 - Rechnung für Plannachführung und Abnahme
3. Die Verrechnung der Abwassermengen erfolgt an die Gemeinde:
- Einmal jährlich bei Pauschalmengen und Einleitern mit Wasserzählern
 - Vierteljährlich bei Einleitern mit separaten Messstationen
4. Der Abwasserverband erstellt per Jahresende eine Zusammenstellung, in der für jede Gemeinde die einzelnen Einleiter mit Angabe der Abwassermenge aufgeführt sind. Die effektive und die mit dem Schmutzstoffbeiwert korrigierte Menge werden separat aufgeführt. Diese Liste ist die Grundlage für die Jahresabrechnung an die Gemeinden.
5. Bei neuen Anschlüssen in bestehende Direkteinleitungskanäle hat die Gemeinde den **AVG** umgehend zu informieren über:
- Adressé des Neuanschliessers
 - Nutzung: Wohnungen/Gewerbe/Industrie
 - Bestimmung der Abwassermenge gemäss A.8.

Damit wird gewährleistet, dass alle Direkteinleiter gleich behandelt werden und die Abwassermengenverrechnung gewährleistet ist.

C. Schlussbestimmungen

1. Mit dieser Vorschrift wird aufgehoben:
 - Reglement für Direktanschiesser vom **13.12.2006**.
2. Diese Vorschrift wird nach Verabschiedung durch die Vorsteherschaft allen Verbandsgemeinden zugestellt.
3. Grundlage dieser Vorschrift sind die Verbandsstatuten vom **05.10.2010**.
4. Diese Verordnung tritt ab **01.01.2011** in Kraft.
5. Änderungsgrund: Anpassung an neue Statuten vom **05.10.2010**.

Bilten, im Mai 2011

Der Präsident:

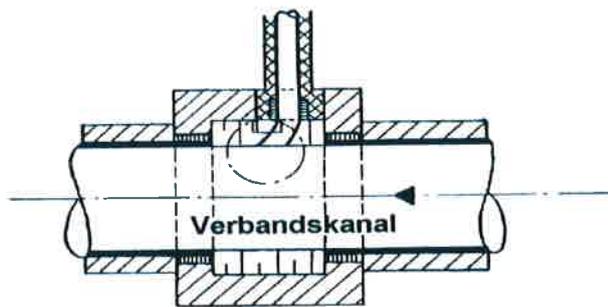
Der Vizepräsident:

Private Anschlüsse an Verbandskanal

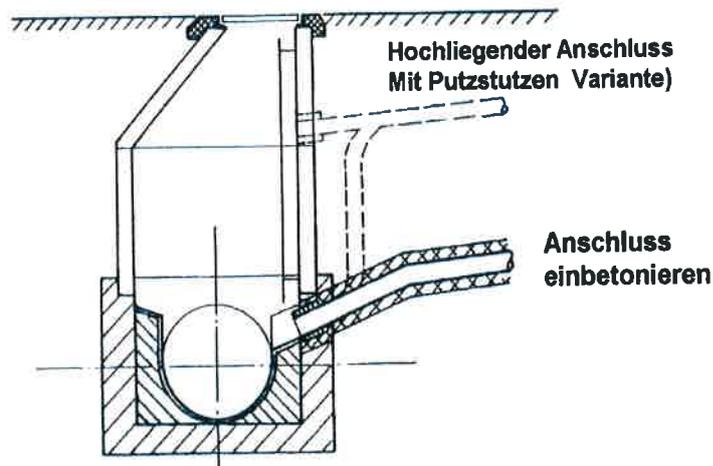
Schematisches Normal für

Anschluss an Ortsbetonschacht

Grundriss



Querschnitt



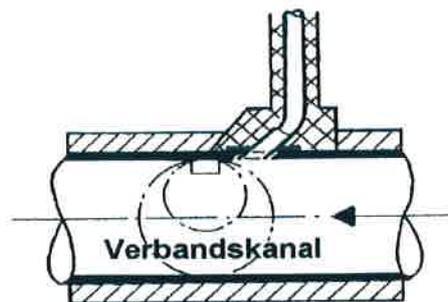
- Anschluss in Betonschacht mit Schachtfutter und Einlaufrinne
- Einlauf im oberen Rohrdrittel

Private Anschlüsse an Verbandskanal

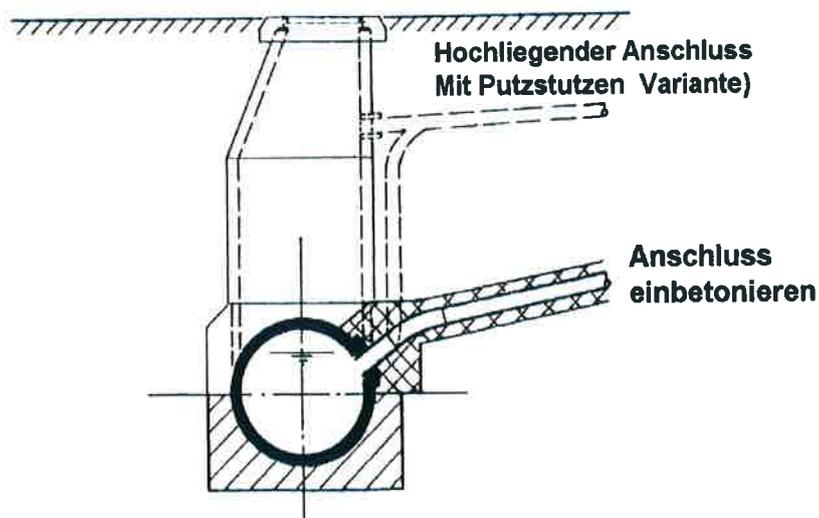
Schematisches Normal für

Anschluss an Eternit - Schacht

Grundriss



Querschnitt



- Anschluss an Eternitrohr
mit Et. - Sattelstück

- Einlauf im oberen Rohrdrittel